

GEMEINDE REICHSHOF

Bebauungsplan Nr. 41 „Eckenhagen – Wohngebiet Mähbach“ 1. Änderung

Im Rahmen der Offenlage nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen Seitens der Öffentlichkeit vorgebracht.

Im Rahmen der Offenlage nach § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorschläge, Hinweise und Anregungen vorgebracht:

1. Aggervorband mit Schreiben vom 05. April 2023
2. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 21.04.2023
3. Telekom mit Schreiben vom 12.04.2023
4. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie mit Schreiben vom 18. April 2023
5. Amprion mit Mail vom 18.04.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger bestätigten schriftlich, dass sie keine Vorschläge, Hinweise oder Anregungen vorbringen oder dass ihre Belange von der Planung nicht berührt sind:

- A. Pledoc mit Schreiben vom 23.03.2023

<u>1. Aggervverband mit Schreiben vom 05. April 2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet sich im Netzplan der Kläranlage Eckenhagen befindet. Die Flächen mit dem Bestand sind im Mischsystem angeschlossen. Der größere Teil des Plangebietes ist allerdings im Netzplan als „geplantes Trennsystem“ vorgemerkt. Somit haben wir keine Bedenken, wenn im Trennsystem entwässert wird. Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet in voller Länge mittig von Ost nach West von dem hier verrohrten Mähbach durchflossen wird. Zwar wurde eine Überdeckung des Gewässers mit „baulichen Anlagen“ in der vorliegenden Planung ausgeschlossen, Anschüttungen in der Gewässertrasse und eine Überbauung mit Zuwegungen, Stellplätzen u.Ä. sollen aber ausdrücklich zugelassen werden. Gegen diese geplante Überbauung der Gewässertrasse habe ich ernste Bedenken. Ich weise darauf hin, dass für bauliche Anlagen am Gewässer und für Leitungskreuzungen eine Genehmigung nach § 22 LWG erforderlich ist. Dies gilt auch für verrohrte Gewässerabschnitte. Der Anlagenbegriff ist im Wasserrecht weit gefasst. Zu den Anlagen gehören nicht nur Gebäude, sondern z.B. auch Leitungen aller Art, Düker, Brücken, Durchlässe, Terrassen, Wege und Park- und Lagerplätze. Da Aufschüttungen und Abgrabungen ebenfalls den Wasserabfluss beeinträchtigen können, werden sie den baulichen Anlagen gleichgestellt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Bauherr auf die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und die wasserrechtliche Genehmigung der Verrohrung zu überprüfen. Der jeweilige Grundstückseigentümer ist auf seine bauliche Unterhaltungspflicht der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Vor jeglichen Arbeiten auf dem Gelände empfiehlt es sich dringend, die Gewässerunterhaltung in Bezug auf ihren baulichen Zustand und insbesondere auch ihre hydraulische Leistungsfähigkeit (ausreichende Dimensionierung) zu überprüfen. Dies ist hier von besonderer Bedeutung, da die Bachverrohrung des Mähbaches insgesamt bereits heute augenscheinlich hydraulisch überlastet ist und zusätzlich die Einleitung von Niederschlagswasser der nun geplanten Gebäude in das Gewässer angedacht wurde.	<u>Die Darlegungen in Bezug auf die Abwasserbehandlung werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken. Es wird im Trennsystem entwässert. <u>Die Darlegungen in Bezug auf die Gewässerentwicklung und –unterhaltung wird entsprochen</u> Vor Baubeginn wird die Standfestigkeit der Verrohrung geprüft und diese ggfls. so erneuert, damit eine Überfahrung und Nutzung als Stellplatz gewährleistet ist (Sicherung im Städtebaulichen Vertrag). Festsetzungen werden im Bebauungsplan nicht getroffen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird der Bauherr auf die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht und die wasserrechtliche Genehmigung der Verrohrung wird überprüft. Der jeweilige Grundstückseigentümer wird auf seine bauliche Unterhaltungspflicht der Gewässerunterhaltung hingewiesen. Vor jeglichen Arbeiten wird die Gewässerunterhaltung in Bezug auf ihren baulichen Zustand und insbesondere auch ihre hydraulische Leistungsfähigkeit (ausreichende Dimensionierung) überprüft. Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggervverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, wird gewährleistet. Wie unter Pkt 6.4.5 der Begründung aufgeführt, wurde ein Entwässerungskonzept durch das Ing.-Büro Donner & Marenbach, Wiehl erarbeitet. Diese Planung wurde mit dem Umweltamt des Oberbergischen Kreises abgestimmt. Der mit diesem Bebauungsplan zusätzlich erzeugte Niederschlagswasserabfluss wird auch bei einer Überstauung der privaten Systeme allgemeinwohlverträglich abgeleitet. Die vorhandene Bebauung entlang der Gemeindestraße „Reichshofstraße“ entwässert in den vorhandenen Mischwasserkanal. Für die rückwärtigen tieferliegenden Grundstücke soll die Einleitung in den Mähbach vorgenommen werden.

<u>1. Aggervverband mit Schreiben vom 05. April 2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggervverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden. Allgemein gilt: Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes DWA M/A 102 orientieren sollten. Dies gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.	Hier erfolgt eine Rückhaltung bzw. keine weiteren Einleitungen in die Verrohrung, die über den vorhandenen natürlichen Geländeabfluss hinaus die vorhandene hydraulische Überlastung der Bachverrohrung nicht noch verstärkt. Im Entwässerungskonzept wurde von dem natürlichen Einleitungskontingent von 15 l/s*ha ausgegangen. Die Drosselwassermenge (bei einer Gesamtfeinzugsgebietsgröße von 0,43 ha) wurde auf 6l/s*ha gewählt. Die Übersetzungshäufigkeit wurde einmal in 5 Jahren gewählt. Die Drosselung erfolgt über eine Wirbeldrossel System BGU. Insgesamt wird auf jedem Grundstück ein Schacht errichtet und alle Einzelschächte mit einer Rohrleitung verbunden. Das System staut im Starkregenfall ein und wird über eine Drossel auf ein gewässerträgliches Maß (natürlicher Geländeabfluss) reduziert.
<u>2. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 21.04.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<u>Landschaftspflege</u> Gegen die von der Gemeinde Reichshof mit der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 41 „Eckenhagen - Wohngebiet Mähbach“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß § 13a BauGB) dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planbereich liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“, welcher dort das Entwicklungsziel 1 darstellt. Ein nach den Vorschriften des BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen. Die Inhaltsbestimmungen des rechtsgültigen Landschaftsplans Nr. 3 "Bergneustadt-Eckenhagen" des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziel 1) treten erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans außer Kraft.	<u>Die Darlegungen aus Sicht der Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken.

<u>2. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 21.04.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<u>Artenschutz</u> Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von europäischen Vogelarten entfernt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Vogel- und Fledermauskästen sind nach vorheriger Kontrolle im Zeitraum zwischen Mitte September und Mitte November zu entfernen. Für die entfernten Kästen sollte im Plangebiet oder in der nahen Umgebung Ersatz geschaffen werden. Der Abriss der vorhandenen Gebäude und Gartenhütten ist ebenfalls möglichst zwischen Mitte September und Mitte November durchzuführen. Bei diesen Arbeiten sind die Empfehlungen, welche in der der Artenschutzprüfung unter Punkt V5 aufgeführt werden, zu beachten. Um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, wird empfohlen die Abrissarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) betreuen zu lassen. <u>Umweltamt</u> <u>67/12 - Gewässerschutz -</u> Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus vorfluttechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der verrohrte Bach, der sich im Plangebiet befindet, ist von Bebauungen freizuhalten <u>67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung -</u> Gegen den Bebauungsplan Nr. 41 besteht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Niederschlagsentwässerung, wie mit der Unteren Wasserbehörde abgesprochen, erfolgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll in ein Gewässer eingeleitet werden. Somit handelt es sich hier um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach §§ 8 und 9 WHG. Ein entsprechender Erlaubnisantrag nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde frühzeitig zu stellen. Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, dass die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den derzeit geltenden Regelwerken.	<u>Die Darlegungen aus Sicht des Artenschutzes werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für vorhandene Vogel- und Fledermauskästen wird Ersatz geschaffen. Die Maßnahme V5 wird beachtet (Fledermausschutz bei Abrissarbeiten der Gartenhütten und Gebäuden, Maßnahmen zum Artenschutz). Abrissarbeiten werden, wenn notwendig, durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) betreut. <u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken. Der verrohrte Bach wird von Bebauung freigehalten. <u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Kommunale Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken.

<u>2. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 21.04.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
<u>67/23 - Bodenschutz -</u> Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, sog. Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Es haben sich Nassgleye (Grundwasserböden) entwickelt. Der Eingriff in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe sollte ausgeglichen werden. Hier wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie II (Grundwasserböden) empfohlen. <u>67/21 - Immissionsschutz -</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert. <u>Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz</u> Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Allgemeines Wohngebiet WA : min. 800 l/min Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.	<u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt, wie mit der Unteren Wasserbehörde abgesprochen. <u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Bodenschutz zum Ausgleich der Eingriffe in das Bodenpotenzial wird nicht entsprochen.</u> Die B-Plan-Änderung erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten ... Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Also ist ein Ausgleich nicht erforderlich und wird auch nicht umgesetzt. <u>Die Darlegungen des Umweltamtes, Abt. Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Anregungen. <u>Die Darlegungen des Amtes für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken. Die Löschwassermenge ist wie gefordert sichergestellt.

<u>2. Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 21.04.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
Polizei NRW, Direktion Verkehr Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof, 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 41 „Eckenhagen - Wohngebiet Mähbach“, bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.	<u>Die Darlegungen der Polizei NRW, Direktion Verkehr werden zur Kenntnis genommen</u> Es bestehen keine Bedenken.
<u>3. Telekom mit Schreiben vom 12.04.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren und Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	<u>Die allgemeinen Hinweise werden zu Kenntnis genommen</u> Die Hinweise zu der TK-Linie werden berücksichtigt und im Baugenehmigungsverfahren beachtet. <u>Den Anregungen zu den Festsetzungen wird nicht stattgegeben</u> Es werden keine Festsetzungen getroffen. Dies ist Inhalt der Ausführungsplanung.

3. Telekom mit Schreiben vom 12.04.2023	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebauten Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	<u>Die sonstigen allgemeinen Hinweise werden zu Kenntnis genommen</u> Die Hinweise zur Bauweise werden, wenn notwendig, berücksichtigt.

4. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 18. April 2023	Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Der Planbereich liegt über einem bereits erloschenen Bergwerksfeld. Der letzte Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreichbar. Ein eventuell vorhandener Rechtsnachfolger des letzten Bergwerksfeldes ist hier nicht bekannt.	<u>Die Hinweise zum Bergwerksfeld werden zu Kenntnis genommen</u> Im Planbereich ist kein umgangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.

<u>4. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 18. April 2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich <u>kein</u> umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des <u>Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	<u>Die Bearbeitungshinweise werden zu Kenntnis genommen</u>
<u>5. Amprion mit Mail vom 18.04.2023</u>	<u>Abwägungsvorschlag der Verwaltung, Beschlussvorschlag mit Erläuterung</u>
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben	<u>Die Darlegungen zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen</u> Die Beteiligung bezüglich weiterer Versorgungsleitungen ist erfolgt.